

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

(Gem. BBauG vom 18.8.1976 BauNVO vom 15.9.1977 sowie der PlanzV vom 30.7.1981)

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD: Dorfgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ Grundflächenzahl (als Dezimalzahl)

GFZ: Geschosflächenzahl

Die talseitige Traufhöhe oberhalb des natürlichen Geländeanschnittes, darf nicht mehr als 6.50m bei zweigeschossiger Bauweise und nicht mehr als 4.50m bei eingeschossiger Bauweise betragen.

Bei eingeschossiger Bauweise ist die Anordnung eines Drempels bis 1.00m Höhe (Ok. Fertigdecke bis Ok. Dachhaut) ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch die zulässige GFZ nicht überschritten wird.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise

— Baugrenze

- - - Geplante Grundstücksgrenze (unverbindlicher Vorschlag)

Überbaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

0°-60°: Zulässige Dachneigung

Dachfarbe: Rot, braun, dunkelgrau

5. VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraßen). Die Breiten der Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils durch Maßangaben in Metern festgelegt. Soweit keine Maße angegeben, sind sie graphisch zu ermitteln.

Zufahrten u. Zugänge zur Kreisstraße sind nicht zulässig.

Öffentlicher Fußweg

Parkfläche

6. STELLUNG DER GEBÄUDE

Die eingetragenen Vorhaben sind unverbindlich

Einzelstehende Garagen mit einer Seitenlänge von 6.50m und einer mittleren Höhe von 2.50m können ohne Einverständnis des Nachbarn auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

7. GRÜNORDNUNG UND BEPFLANZUNG

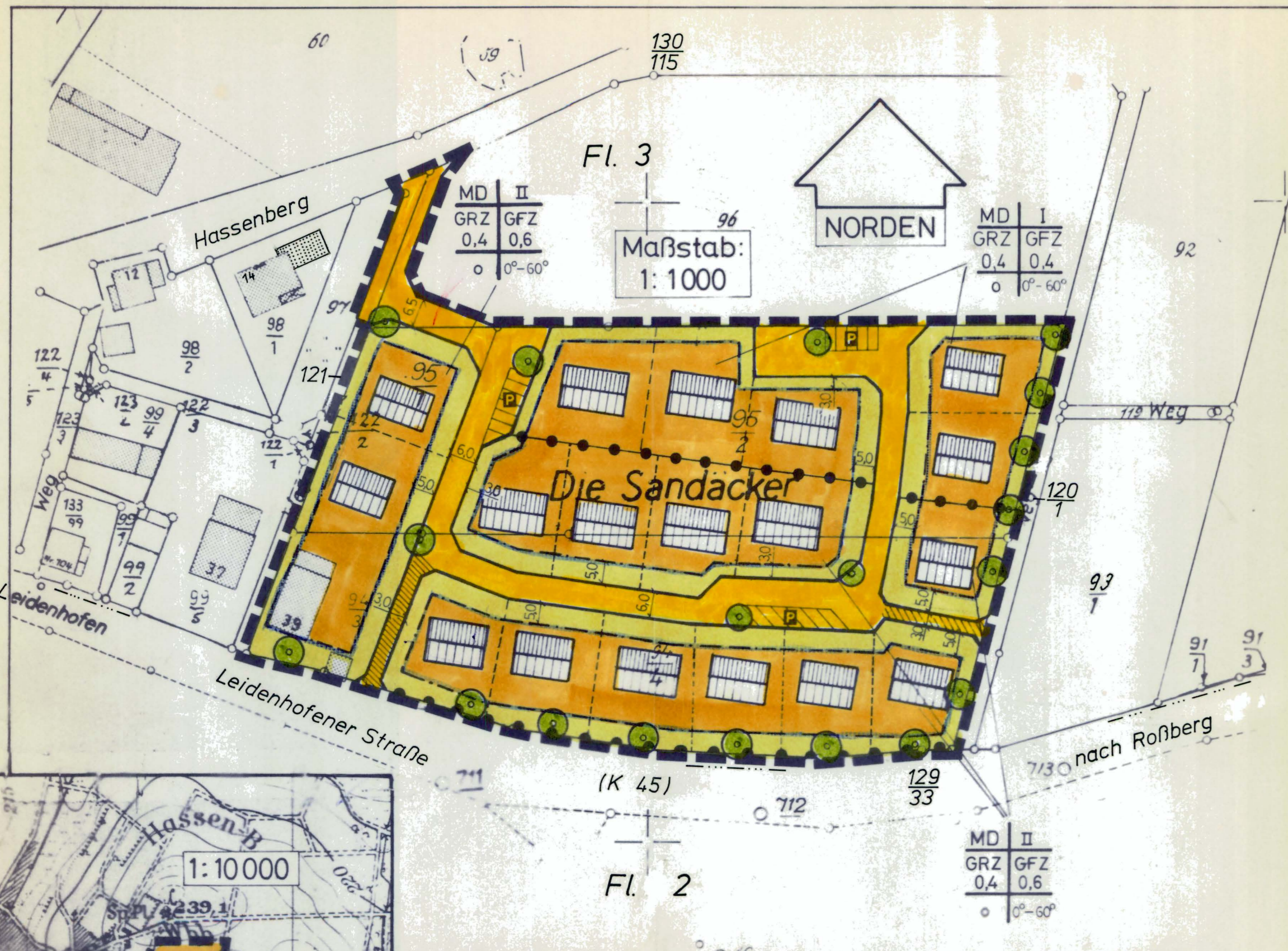
Mindestens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen eine 25% ige Baum- und Strauchpflanzung enthalten. (1 Baum = 10 qm, 1 Strauch = 1 qm)

Gem. 9 Abs.1 Nr.25a BBauG wird das Pflanzen von Gehölzen festgesetzt:

Anpflanzen von großkronigen heimischen Obstgehölzen und Laubbäumen.

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Der Landrat
des Kreises Marburg-Biedenkopf
Katasteramt
im Auftrag:
Michael

Marburg nach dem Stand vom **30. Mai 1984**

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 2.2.1984</p> <p>BÜRGERBETEILIGUNG Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch: Öffentl. Auslegung vom 8.2.1982 bis 22.2.1982</p> <p>OFFENLEGUNG Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 14.2.1984 bis 16.3.1984 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war am 3.2.1984 vollendet.</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gem. §10 BBauG am 14.5.1984 von der Gemeindevertretung beschlossen.</p> <p>GENEHMIGUNG Genehmigt mit Vfg. vom 1.7.1984 Az. 34-61 d 04/01 Giessen, den 1.7.1984 Der Regierungspräsident im Auftrag <i>Krause</i></p>
<p>GEMEINDE: EBSDORFERGRUND</p> <p>ORTSTEIL: LEIDENHOFEN</p> <p>BEBAUUNGSPLAN: „Die Sandäcker“ Nr. 3</p>	<p>ANDERUNGSSTAND</p> <p>BAUASSESSOR DIPL. ING. ADOLF W. D A M M, ARCHITEKT</p> <p>6301 FERNWALD 2 WIESENSTRASSE 23 TEL. NR. (0641) 41731</p>